

## VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

### 1.

Grundlage jedes Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) besondere Vereinbarungen, soweit sie in einer Auftragsbestätigung von der Verkäuferin schriftlich bestätigt sind,
- b) die nachstehend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Einkaufsbedingungen des Bestellers ausdrücklich ausschließen, außer sie sind schriftlich anerkannt, und
- c) die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) Teil B und C und die einschlägigen DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

### 2.

Die Verkäuferin steht dafür ein, daß das bestellte Werk sachgerecht erstellt wird. Soweit sich aus der Art der Bestellung technische Schwierigkeiten ergeben, ist die Verkäuferin berechtigt, eine andere technische Ausführung zu wählen, welche den optischen Eindruck des Werkes nicht oder nur unwesentlich verändert.

### 3.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, vereinbarte Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Ereignisse höherer Gewalt befreien für die Dauer ihrer Auswirkungen jedoch von der Lieferpflicht. Der Besteller ist im Falle von Lieferverzögerungen berechtigt, der Verkäuferin gem. §326 BGB eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu setzen, und nach fruchtlosem Ablauf des gesetzten Termins vom Verträge zurückzutreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### 4.

Nach Lieferung bzw. Montage hat der Besteller das hergestellte Werk unverzüglich abzunehmen. Die mängelfreie Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller nicht binnen 8 Tagen nach Erteilung der Rechnung Beanstandungen der Verkäuferin schriftlich mitteilt. Eine Verwendung der gelieferten Ware, welche die anderweitige Verfügungsmöglichkeit der Verkäuferin darüber, wenn auch nur teilweise, beschränkt, schließt jeden Anspruch wegen Mängel an der Ware aus. Minderungs- oder Schadensersatzansprüche aller Art sind ausgeschlossen. Beanstandungen oder Bemängelungen sowie Meinungsverschiedenheiten, gleich welchen Grundes berechtigen den Besteller nicht, fällige Rechnungsbeträge zurückzuhalten. Diese sind ohne Rücksicht hierauf zu zahlen. Die Verkäuferin wird fristgerechte und berechnete Mängelrügen unverzüglich bearbeiten.

### 5.

Die Verkäuferin übernimmt die Gewähr für die vertragsmäßige Beschaffenheit des Werkes gem. den Bestimmungen der VOB. Der Besteller hat einen Mangel unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen und genau zu bezeichnen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Besteller Veränderungen an dem Auftragsgegenstand durch dritte Personen vornehmen läßt.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt gem. Teil B §13 VOB zwei Jahre.

### 6.

Wird die Ware nicht rechtzeitig abgenommen, so steht der Verkäuferin nach ihrer Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen den Kaufpreis zu berechnen, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn keine Lieferfrist vereinbart wurde und der Besteller trotz Aufforderung die Ware innerhalb einer Frist von 10 Tagen nicht abnimmt.

### 7.

Bei der Demontage von Fenster- und /oder Türelementen in Altbauten können trotz sachgemäßer vorsichtiger Handhabung Schäden an vorhandenen Innen-/Außenfensterbänken, an den Leibungsflächen oder den Stürzen innen wie außen auftreten. Für diese Schäden wird keine Haftung übernommen, sie können jedoch auf Wunsch des Bestellers gegen Berechnung durch den Verkäufer behoben werden.

### 8.

Die Bezahlung hat binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur dann zulässig, wenn die Verkäuferin diese Gegenforderung schriftlich anerkannt hat.

Gerät der Besteller mit der Bezahlung in Rückstand, so hat er als Verzugsschaden mindestens einen Zinssatz zu entrichten, der 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz liegt. Die Verkäuferin ist berechtigt, Vorauszahlungen auf den Werklohn zu verlangen.

Die Außendienstmitarbeiter und Monteure sind nicht berechtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

### 9.

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an dem von ihr erstellten und gelieferten Werk bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vor. Eine Weiterveräußerung des Werkes ist vor seiner vollständigen Bezahlung untersagt. Wird sie gleichwohl vorgenommen, tritt der Besteller schon hiermit seine Ansprüche gegenüber dem Enderwerber aus der Weiterveräußerung bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Verkäuferin ab. Der Besteller ist verpflichtet, jeglichen Zugriff dritter Personen auf den noch unter Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin stehenden Auftragsgegenstand der Verkäuferin mitzuteilen, insbesondere, wenn es sich um Pfändungen im Wege der Zwangsvollstreckung handelt.

### 10.

Werden der Verkäuferin nach Abschluss eines Vertrages ungünstige Zahlungsverhältnisse des Bestellers bekannt, so ist sie berechtigt, vor Lieferung Vorkasse zu fordern oder vom Verträge zurückzutreten, ohne dass seitens des Bestellers Schadensersatzansprüche gestellt werden können. Der Verkäuferin steht auch dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn Umstände eintreten, die es ihr schuldlos unmöglich machen, die Ware fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern. Auch in diesem Fall stehen dem Besteller Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen die Verkäuferin nicht zu.

### 11.

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

### 12. Gerichtsstand

Gegenüber Kaufleuten ist als Gerichtsstand Rheda-Wiedenbrück vereinbart.